

Geländeordnung

§ 1 Allgemeines

1. Der Mittelpunkt des Vereinslebens ist das Gelände. Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen erforderlich, belästigt wird.
2. Der Aufenthalt auf dem Gelände und die Benutzung seiner Einrichtungen und Anlagen geschehen auf eigene Gefahr. Kinder und Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht ihrer Eltern oder deren Vertretungsberechtigten.
3. Jeder Besucher des Geländes ist verpflichtet, zur Verhütung von Unfällen beizutragen, Gefahrenquellen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu melden und in Notfällen Hilfe zu leisten.
4. Die Mitglieder sollen sich stets bewusst sein, einer Gemeinschaft anzugehören und dies bei ihrer Anwesenheit auf dem Gelände in ihrem Verhalten durch Rücksichtnahme auf Mensch, Tier, Pflanzen und sonstigen Sachen zum Ausdruck zu bringen.
5. Mitgebrachte Gäste müssen vom 1. Mai bis 30. September vom Gastgeber unverzüglich angemeldet werden. Jeder Gast darf maximal dreimal in dieser Zeit unser Gelände besuchen, ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder und Jugendliche.
Gäste, die die Vereinszwecke im Rahmen der Freikörperkultur anerkennen und leben, können alle Einrichtungen und Anlagen, unter Beachtung der aktuellen Gelände- und Gebührenordnung, nutzen.
Gäste, die unsere Vereinszwecke nicht teilen, ist die Nutzung der Bäder, der Duschen, der Sauna und der Besuch der Vereinsgaststätte nicht gestattet.
6. Der Vorstand kann vereinsfremden Personen den Zutritt ohne Begründung verweigern.
7. Das Hausrecht auf dem Gelände wird vom Vorstand ausgeübt.
Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen Ordnungen, sowie gegen allgemeine Regeln des Anstandes und der Sauberkeit, kann der Vorstand einen Geländeverweis bis zu einem Monat aussprechen.
8. Vom Vorstand Beauftragte können im Rahmen der ihnen vom Vorstand gegebenen Befugnis Weisungen erteilen und ggfls. bei Abwesenheit des Vorstandes das Hausrecht ausüben.
9. Der Missbrauch von Genussmitteln auf dem Gelände ist nicht erlaubt. Rauchen ist nur an den Parzellen und auf der Gartenterrasse der Vereinsgaststätte gestattet.

§ 2 Zugang und Verkehr

1. Ist kein Tordienst- oder Verwaltungspersonal zugegen, hat jedes Mitglied das Recht und bei gegebenem Anlass die Pflicht, eintretende Personen auf ihre Zutrittsberechtigung zu prüfen.
2. Das Tor ist stets nach Ein- und Ausfahrt zu schließen.

3. Auf dem Gelände fahrende Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten. Die Fahrzeuge müssen auf den gesondert ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen (siehe Geländeplan) abgestellt werden. Auf dem Parkplatz dürfen Fahrzeuge nur für die Dauer des persönlichen Geländebesuchs abgestellt werden. Das vorübergehende Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Anhängern bedarf der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Vorstandes. Das Übernachten auf dem Parkplatzgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist während der Saison vom 01.05. bis 30.09., außerhalb des Parkplatzes, auf dem Gelände nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind:
 - Der Transport von Wohnanhängern und Zelten.
 - Kraftfahrzeuge, die zum Übernachten benutzt werden, bis zur eigenen Parzelle.
 - Begründete Einzelfälle in Absprache mit dem Vorstand oder weisungsbefugten Angestellten.

jedoch nur in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr und 14,00 bis 22,00 Uhr.

Bei aufgeweichten Bodenverhältnissen ist das Befahren der Grasnarbe, insbesondere das Abziehen von Wohnwagen mit Zugfahrzeugen untersagt. Ausnahmen sind nur in besonders dringenden Fällen, mit Genehmigung des Vorstandes oder weisungsbefugter Angestellter möglich.

Die Motoren der Fahrzeuge sind unverzüglich abzustellen. Zugfahrzeuge haben das Gelände unverzüglich wieder zu verlassen.

Vom Vorstand oder den weisungsbefugten Angestellten angeordnete dringende Geländearbeiten fallen nicht unter das Verbot.

5. Zweirädrige Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Gelände nur auf hierfür vorgesehene Parkflächen abgestellt werden.
6. Die Benutzung von Fahrrädern, City-Rollern, Inline-Skatern und anderer derartiger Rollsportgeräte ist nicht gestattet, auch außerhalb der Saison. Das Dienstfahrrad ist hiervon ausgenommen. Die Verwendung von Rollstühlen und vergleichbare fahrbare Mobilitätshilfen sind gemäß der europäischen Behindertenkonvention gestattet. Kleinkindern bis zum 7. Lebensjahr ist das Befahren des Hauptweges mit Kindergeräten und Kinderrädern gestattet, wenn sie von den Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden.

§ 3 Bekleidung

1. Sofern die Wetterlage es zulässt und keine sonstigen persönlichen Umstände vorliegen ist Nacktheit auf dem Gelände die Regel. Ansonsten ist angemessene Kleidung zu tragen.

§ 4 Badebetrieb

1. Auf den Liegewiesen ist Sportbetrieb nicht zulässig.
2. Die Benutzung der Schwimmbecken geschieht auf eigene Gefahr.
Die Beckenbereiche werden nicht durch Rettungskräfte beaufsichtigt.
Der Verein kommt nicht für Unfälle in den Beckenbereichen auf.
Bei Gewitter die Beckenbereiche unverzüglich verlassen.
3. Beim Schwimmbecken ist das Einspringen von den Seitenrändern verboten.
4. Die Aufsichtspflicht für Kinder verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.
Kinder und Personen, die nicht schwimmen können, haben nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson Zutritt zum eingezäunten Bereich.
5. Die Nutzung der Becken ist nur nackt gestattet.
Falls erforderlich haben Kleinkinder Schwimmwindeln zu tragen.
Für besondere Trainingseinheiten der Schwimmabteilung können vom Vorstand Ausnahmen erteilt werden.
6. Die abgegrenzten Beckenbereiche sind während der Ablegung des Sportabzeichens für andere Schwimmer gesperrt.
7. Vor Benutzung der Becken duschen.
Die Verwendung von Waschmitteln im Badbereich ist nicht gestattet.
8. Während der Beckenreinigung ist das Bad gesperrt.
Den Anweisungen des Reinigungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 5 Aufenthalt auf dem Gelände

1. Gemeinschaftseinrichtungen sind sauber zu halten. Kleinkinder nicht allein auf die Toilette lassen! Mit Energien wie Wasser, Strom und Gas ist sparsam umzugehen.
2. Während der Gebäudereinigung sind die sanitären Anlagen für die Mitglieder gesperrt.
Den Anweisungen des Reinigungspersonals ist Folge zu leisten.
3. Allgemeine Sitz- oder Liegegelegenheiten dürfen nur mit entsprechender Unterlage eingenommen werden.
4. Abfälle sind zu Hause in den eigenen Müllbehälter zu werfen.
5. Das Mitbringen von Haustieren auf das Gelände ist nicht zulässig.
6. Das Gelände dient der Erholung. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden

Die Mittagsruhe dauert in der Saison vom 01.05. bis 30.09. grundsätzlich von 12,00 bis 14,00 Uhr und die Nachtruhe grundsätzlich von 22,00 bis 8,00 Uhr.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

7. Arbeiten, die mit starker Geräuschbelastigung verbunden sind, wie Bauarbeiten, Gras- und Heckenschnitt u. Ä. dürfen in der Saison vom 01.05. bis 30.09. Werktags nur in der Zeit von 8,00 bis 12,00 Uhr u. 14,00 bis 22,00 Uhr ausgeführt werden.
Sonntags ist das Rasenmähen ab 18,00 Uhr gestattet.
Kraftstoffbetriebene Rasenmäher dürfen nicht eingesetzt werden.
Vom Vorstand oder den weisungsbefugten Angestellten angeordnete dringende Geländearbeiten fallen nicht unter das Verbot.

8. An der Parzelle ist darauf zu achten, dass Schmutzwasser und umweltschädliche Substanzen nicht in das Erdreich eingelassen werden dürfen.
9. Im gesamten Gelände ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nicht erlaubt.
10. Radio-, Fernseh- und sonstige Musikgeräte sind in Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten zugelassen, wenn sie außerhalb dieser Räume nicht zu hören sind. Im Freien sind diese Geräte nur mit Kopfhörern benutzbar.
11. Das Fotografieren und Filmen auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, die Persönlichkeitsrechte aller abgebildeten Personen sind nachweislich geklärt und werden eingehalten.
12. In den eingezäunten Badbereichen ist die Benutzung von Smartphones, Tablets u. Ä zum Fotografieren und Filmen nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Betriebsstätten und Werkzeuge

1. Sämtliche dem Verein gehörenden Einrichtungen und Ausstattungen wie Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und sonstige Materialien sind pfleglich zu behandeln. Private Benutzung ist nicht zulässig.
2. Das Betreten der Betriebsräume (Werkstatt, Bauhof, Lagerräume) und sonstige Räume mit technischen Einrichtungen ist für Unbefugte verboten.

§ 7 Brandschutz

1. Die vom Verein bereitgestellten Brandschutzgeräte sind stets einsatzbereit zu halten. Ihre Verwendung für andere Zwecke ist untersagt. Der Verwahrort ist dem aushängenden Geländeplan zu entnehmen.
2. Die Brandgassen (siehe Geländeplan) zwischen Wohnwagen und Zelten sind stets freizuhalten.
3. An der öffentlichen Grillstelle ist die Verwendung von Holzkohle vorgeschrieben. Holz darf hier nicht verbrannt werden. Bei erhöhter Brandgefahr kann der Vorstand die Benutzung der öffentlichen Grillstelle untersagen. Dies wird durch Aushang bekannt gegeben.

Beschluss des Vorstandes vom 21. August 2024